

# **Begründung**

## **Zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg,**

**Darstellung Sondergebiet, Pferdezucht-, Ausbildungs-, und Reitbetrieb,  
- Pferdehaltung -**

**südlich der Straße „Am Wald“, Radesforder Koppel,  
für einen Teilbereich des Flurstückes 47/17, Flur 10 in der Gemarkung  
Fehrenbötel**

**zum Zwecke der Beteiligung gem. § 4 (2) i.V. mit § 3(2)  
BauGB**

---

### **Begründung**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen
  2. Lage und Umfang des Plangebietes
  3. Gründe und Ziele der Planung/Künftige bauliche Nutzung
  4. Verkehr
  5. Umweltbericht
  6. Immissionsschutz
  7. Ver- und Entsorgung
- 

#### **1. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling hat in ihrer Sitzung am 30.09.2008 den Aufstellungsbeschluss für die 14. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling ist am 23.09.1975 wirksam geworden.

Planungsziel ist die Erweiterung der bestehenden Hofanlage sowie die Einrichtung einer Pferdehaltung. Um dies planerisch zu ermöglichen wird ein Teilbereich des Flurstückes 47/17 der Flur 10 Gemarkung Fehrenbötel geändert von Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet, Pferdezucht-, Ausbildungs-, und Reitbetrieb „Pferdehaltung“.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Rickling liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den

Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Rickling im ländlichen Raum und in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

„Ländliche Räume sollen in ihrer funktionellen Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Bebnutzbarkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.“<sup>1</sup>

Mit der Ausarbeitung wurde der Kreis Segeberg beauftragt.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

Der Änderungsbereich liegt in Radesforde, an der Gemeindestraße „Am Wald“ und hat eine Größe von ca. 1,4 ha.

Nördlich grenzt es an die Gemeinde Straße „Am Wald“, östlich, südlich und westlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

---

<sup>1</sup> Regionalplan für den Planungsraum I, Ziff. 3.4 und 4.3

### **3. Gründe und Ziele der Planung/Künftige bauliche Nutzung**

Geändert wird Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet -  
Pferdehaltung -.

Abb. 1: Übersichtsplan



Der Eigentümer des Grundstückes Am Wald 81 möchte auf der bestehenden Hofanlage durch Um- und Erweiterungsbauten künftig auch Pferdehaltung betreiben. Um dies im Außenbereich zu ermöglichen, ist planerisch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

#### **Umwelteinflüsse:**

Umweltbelästigungen wie Geräusche, Gerüche, Staub und Abwasser treten nicht in unzulässiger Weise auf.

#### **3. Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene und ausgebaute Straße „Am Wald“.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der notwendige Stellplatzbedarf ist auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

## **4. Umweltbericht**

### **ARTENSCHUTZ**

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

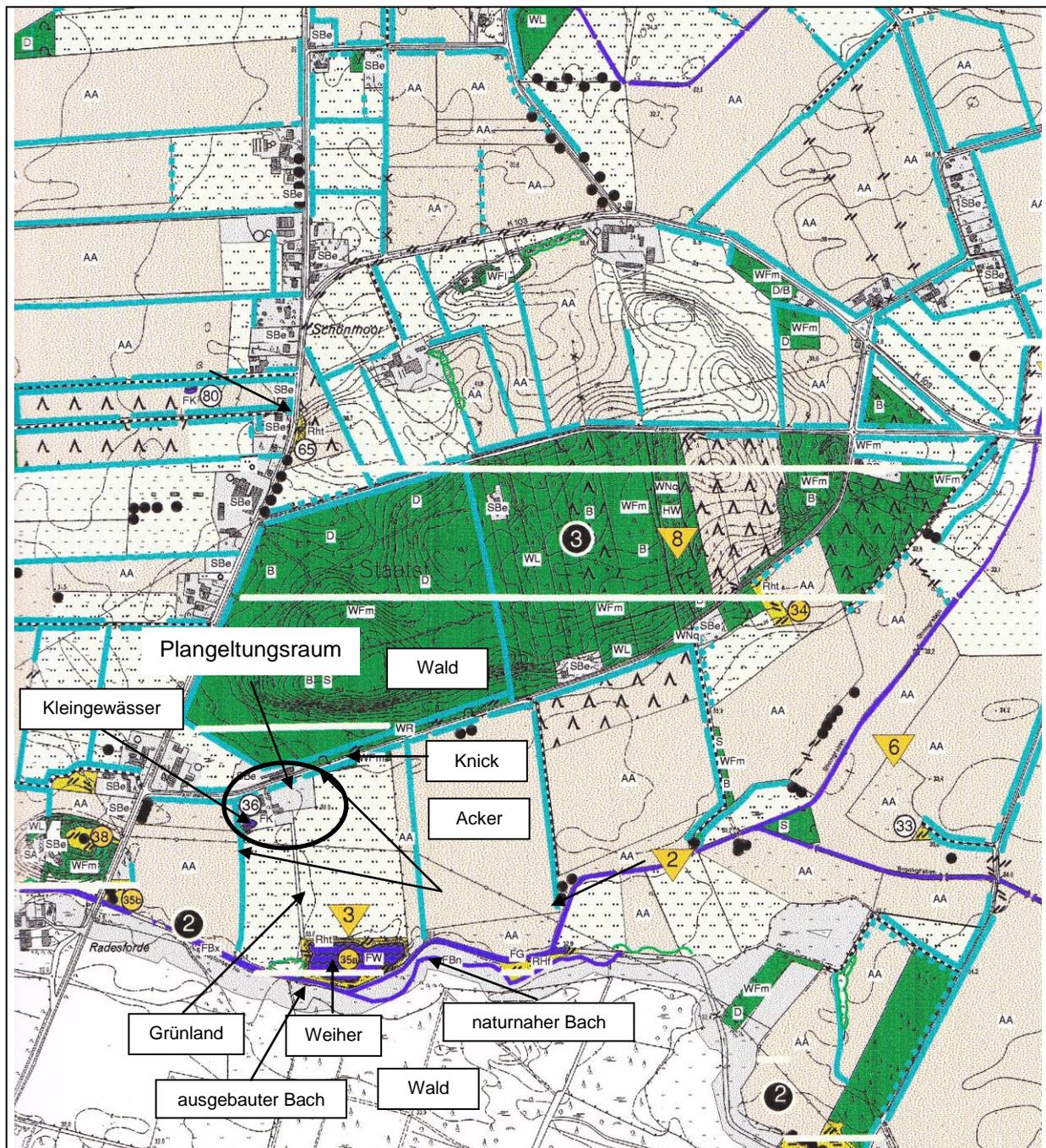
### **Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung**

Artenschutzrechtlich relevante Aussagen basieren auf Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Rickling, auf Aussagen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), auf den Datengrundlagen entsprechender Verbreitungsatlanen sowie auf durch Ortsbegehungen gewonnenen Informationen.

Der Geltungsbereich umfasst mit insgesamt ca. 1,4 ha eine bestehende Hofanlage sowie den derzeit dazugehörigen Reitplatz sowie Weideflächen. Nördlich des Plangebietes verläuft unmittelbar angrenzend die ausgebaute Gemeindestraße „Am Wald“. Westlich, östlich und südlich des Gebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen der nördlich gelegenen Straße und dem Plangebiet sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufen Knicks. Die Karte Biotop- und Nutzungstypen des Landschaftsplanes (s. u.) verschafft einen Überblick über den Bestand des Plangeltungsraumes sowie seiner näheren Umgebung.

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen



Landschaftsplan - Karte Biotop- und Nutzungstypen (M 1 : 5000)

## Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäugetieren bzw. Fledermäusen vor. Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Rickling gibt es für die Tierartengruppe keine

differenzierten Daten. In Abhängigkeit von den jeweiligen Habitatansprüchen kann von einer grundsätzlich regionaltypischen Dichte der entsprechenden Individuen einer Tierart ausgegangen werden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

#### Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden bevorzugt.

Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselerhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Der bauliche Bestand der im Plangebiet vorhandenen Hofanlage beinhaltet auch Gebäude mit Wohnquartierqualitäten.

Potenzielle Wohnquartiere in Form von Höhlungen oder Spalten in alten Baumbeständen sind im Bereich der Knicks sowie im Waldrandbereich auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Am Wald“ vorhanden.

Sich aus der vorliegenden Planung ergebende Veränderungen des baulichen Bestandes sowie der vorhandenen Knicks können zur Möglichkeit des Entstehens von erheblichen Beeinträchtigungen potenziell geeigneter Wohnquartiere führen.

### Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldrändern, Gewässern bzw. Gewässerrändern.

Der Plangeltungsbereich besitzt derartige Strukturen in Form von randlichen Knicks. Bei Gehölzbeständen ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommen. Die Flächen können hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürften sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die Fläche ist vermutlich Teil eines größeren Jagdgebietes.

Bei Veränderungen dieser Strukturen sind daher keine erhebliche Beeinträchtigungen des Fledermausjagdreviers zu erwarten. Während der Bauphase kann es jedoch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Reviers kommen, die jedoch nicht in den Bereich der Erheblichkeit fallen.

### Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird von Fledermäusen voraussichtlich als Jagdrevier genutzt. Umliegende Straßen- und Grünzüge könnten als Flugstraßen zu weiteren Teilen des Jagdreviers fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zu der Fläche leiten.

Bei Störungen der o. g. Grünstrukturen und damit von möglichen Flugstraßen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen.

Eine besondere Bedeutung der Gebiete für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

## **Kompensation**

Der bauliche Bestand sowie die vorhandenen Knicks bleiben erhalten. Geplante Gebäude halten einen Schutzabstand zu den Knicks ein. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind auf Vorhabenebene entsprechend umzusetzen.

## **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt. Auf Vorhabenebene kann es bei Umsetzung der Planung zur Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung der o. g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

## **Vögel**

### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen innerhalb eines Abstandes von 1 km zum Planungsraum Daten zu einem sich in ca. 450 m Entfernung, nördlich der nördlich des Planungsraumes gelegenen Waldfläche befindlichen Vorkommen der Schleiereule vor. In ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich in der südlich zum Plangebiet gelegenen Waldfläche ein Vorkommen des Uhus (Nistkasten). Die Untere Naturschutzbehörde weist ebenfalls auf dieses Vorkommen hin.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde gibt es einen Hinweis auf das Vorkommen des Eisvogels (*Alcedo atthis*) im Bereich des südlich des Plangebietes gelegenen Weihers (siehe Landschaftsplan - Karte Biotop- und Nutzungstypen unter 1.2).

In Verbindung mit der am 27.05.2009 u. a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 37 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Grünfink, Elster, Buchfink, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bachstelze, Saatkrähe, Rabenkrähe, Mauersegler, Gimpel, Straßentaube, Türkentaube, Stockente, Hausrotschwanz, Kleiber, Zilzalp, Dohle, Schwanzmeise, Graugans, Buntspecht, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Kuckuck, Eichelhäher, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Heckenbraunelle, Weißstorch.

Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Bereich nicht.

### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

#### Mögliche Biotop- und Vorkommen

Die Schleiereule ist ein Brutvogel in Gebäuden aller Art sowie Felswänden. Sie jagt hauptsächlich Kleinnager und Spitzmäuse sowie Kleinsäuger in offener Landschaft. Bezüglich ihres Wanderungsverhaltens ist sie ein Standvogel. Der Plangeltungsraum besitzt keine geeigneten Brutplätze. Die Fläche stellt aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung keine geeignete Nahrungsquelle dar. Das o. g. kartierte Vorkommen besitzt darüber hinaus eine relativ große Entfernung zum Plangeltungsraum.

Der Uhu ist ein Felsbrüter in Mittel- und Hochgebirgslandschaften, aber auch an der Küste oder in steilen Flusstälern. Er bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften. Der Uhu ernährt sich von größeren Hasen, Vögeln und gelegentlich Fischen sowie Amphibien. Hinsichtlich seines Wanderungsverhaltens ist er ein Standvogel,

Jungvögel können jedoch weit umherstreichen. Beim o. g. kartierten Vorkommen handelt es sich um die Belegung eines Nistkastens, der Plangeltungsraum weist aus keine potenziellen artentsprechenden Brutplätze auf. Aufgrund des bereits relativ hohen, nutzungsbedingten anthropogenen Einflussgrades des Plangebietes, dürfte es sich auch nicht um ein für die Art bedeutsames Nahrungsgebiet handeln.

Der Eisvogel brütet an klaren Fließgewässern sowie Sand- und Kiesgruben. Als Nahrung bevorzugt er kleine Fische sowie Wasserinsekten. Er besitzt somit eine relativ enge Bindung an den o. g. Biototyp. Der Bereich des Plangeltungsraumes hat für diese Art daher keine Relevanz.

Die derzeitigen Freiflächen des Plangeltungsraumes spielen für die des Weiteren genannte Vogelwelt eine untergeordnete Rolle. Bei Versiegelung dieser ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen dieser Vogelarten zu rechnen. Die Fläche besitzt notwendige Lebensraumstrukturen in Form der angrenzenden Knicks. Diese bieten eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Bei Veränderungen dieser Strukturen sind daher erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bautätigkeiten ist in jedem Fall mit einem gewissen Maß an Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeiten mit sich bringen werden, beinhalten jedoch keine erheblichen Eingriffe.

### **Kompensation**

Die vorhandenen Knicks bleiben erhalten. Geplante Gebäude halten einen Schutzabstand zu den Knicks ein. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind auf Vorhabenebene entsprechend umzusetzen.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Die Störung von Arten durch Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringt, beinhaltet keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG. Auf Vorhabenebene kann es bei Umsetzung der Planung zur Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung der o. g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

## **Reptilien**

### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Reptilien vor. Im festgestellten Landschaftsplan gibt es für den Plangeltungsraum keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

#### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene

Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitatreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf einer Freifläche sind eher unwahrscheinlich. Der nördlich der Straße „Am Wald“ sich befindliche Waldrand ist durch den vorhandenen Knick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze für den eine Eignung als Reptilienlebensraum zu stark beschattet. Die vorhandenen Knicks gehören aufgrund ihrer räumlichen Lage zu o. g. Biotopen keinem reptilienentsprechenden Biotopkomplex an. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

### **Kompensation**

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

# Amphibien

## Vorhandene Daten

Beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen unter Zugrundelegung eines 1 km breiten Pufferstreifens um das Plangebiet für einen Weiher südlich des Plangebietes, in ca. 120 m Entfernung (siehe Landschaftsplan - Karte Biotop- und Nutzungstypen unter 1.2) Daten über Vorkommen des Gras- und Moorfrosches vor. Es handelt sich um einen größeren Weiher mit Insel und umlaufenden Gehölzsaum sowie Uferstauden. Teilweise verläuft um das Gewässer auf sandigem Aushubmaterial ein ruderaler Staudensaum von trockenem Charakter. Darüber hinaus befindet sich ebenfalls südlich des Planungsraumes in ca. 1 km Entfernung ein Vorkommen der Erdkröte sowie ebenfalls in ca. 1 km in westliche Richtung Vorkommen des Gras- und Moorfrosches. Die Fundstellen der Vorkommen gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Rickling befindet sich südwestlich der Hofanlage im Plangebiet ein ca. 800 m<sup>2</sup> großes, naturnahes Kleingewässer (Zierteich) in einer Gartenanlage (siehe Landschaftsplan - Karte Biotop- und Nutzungstypen unter 1.2). Das Gewässer besitzt steile und flache Uferpartien mit Uferröhricht. Die Böschungen sind teilweise mit Ziergartengehölzen bepflanzt. Nach Mitteilung des Eigentümers besitzt das Kleingewässer Laichgewässerfunktion.

Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) besiedelt schwerpunktmäßig Fluss- und Moorniederungen. Er lebt in Moorgewässern, Sümpfen, Feuchtgrünländereien, Grünlandgräben sowie extensiv genutzten Fischteichen und besitzt eine Präferenz für stark besonnte Laichhabitats. Oftmals fallen die Landlebensräume mit den Laichhabitats zusammen, so dass die Jahreslebensräume einer Population bzw. eines Individuums recht klein sein können. Dies gilt z. B. für viele Grünlandgebiete, wo die Moorfroschnachweise im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind, insbesondere dann, wenn das Grünland kurzrasig und deckungsarm ist.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten,

festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Die durch das LLUR kartierten Amphibienvorkommen in ca. 120 m Entfernung sowie das sich innerhalb des Plangebiets befindlichen Kleingewässer besitzen eine gewisse Plangebietsrelevanz. Der Betrachtungsraum besitzt somit eine Eignung als Amphibienlebensraum.

Der Zierteich im Planungsraum befindet sich in unmittelbarer Nähe zum baulichen Bestand. Bei baulichen Veränderungen sowie Neubauten in Gewässernähe kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Amphibienarten kommen.

Wanderungswege zwischen dem o. g., durch das LLUR erfassten Vorkommen und dem genannten Kleingewässer im Planungsraum werden aufgrund ihrer Lage zueinander nicht beeinträchtigt.

Die Freiflächen innerhalb des Plangeltungsraumes besitzen aufgrund ihrer Strukturarmut keine besondere Beutung als Amphibienlebensraum.

Die vorliegende Planung kann erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen vorbereiten.

### **Kompensation**

Das Kleingewässer im Plangeltungsraum ist zu erhalten, geplante bauliche Anlagen müssen einen entsprechenden Schutzabstand zu diesem einhalten. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind auf Vorhabenebene entsprechend umzusetzen

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs-

und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Auf Vorhabenebene kann es bei Umsetzung der Planung zur Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung der o. g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

## **Libellen**

### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen in einem Umkreis von 1 km zum Planungsraum Daten zum Vorkommen von Libellen vor. Es handelt sich hierbei um zwei ca. 150 m südwestlich sowie 250 m südöstlich des Planungsraumes entfernt gelegene, fließgewässernahe Vorkommen der Arten *Calopteryx splendens* sowie *Pyrrhosoma nymphula*. Die Fundstellen der Vorkommen gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Rickling gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Raum und seine nähere Umgebungen zu entnehmen.

### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff**

#### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermooere, Torfstiche).

Hinsichtlich des o. g. Vorkommens besitzt der Betrachtungsraum aufgrund der relativ engen Biototypbindung von Libellen sowie seiner Entfernung zum genannten Vorkommen keine Bedeutung.

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Rickling befindet sich südwestlich der Hofanlage im Plangebiet ein ca. 800 m<sup>2</sup> großes, naturnahes Kleingewässer (Zierteich) in einer Gartenanlage (siehe Landschaftsplan - Karte Biotop- und Nutzungstypen unter 1.2). Das Gewässer besitzt steile und flache Uferpartien mit Uferröhricht. Die Böschungen sind teilweise mit Ziergatangehölzen bepflanzt. Das Stillgewässer ist potenzieller Lebensraum für die Arten Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Keilflecklibelle (*A. isosceles*), Große Königslibelle (*Anax imperator*), Kleine Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*), Gemeine Smaragdlibelle (*Cordulia aenea*), Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*), Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*), Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*), Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*), Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), und Große Heidelibelle (*Sympetrum striolatum*).

### **Kompensation**

Das Kleingewässer im Plangeltungsraum ist zu erhalten, geplante bauliche Anlagen müssen einen entsprechenden Schutzabstand zu diesem einhalten. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind auf Vorhabenebene entsprechend umzusetzen

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art

verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

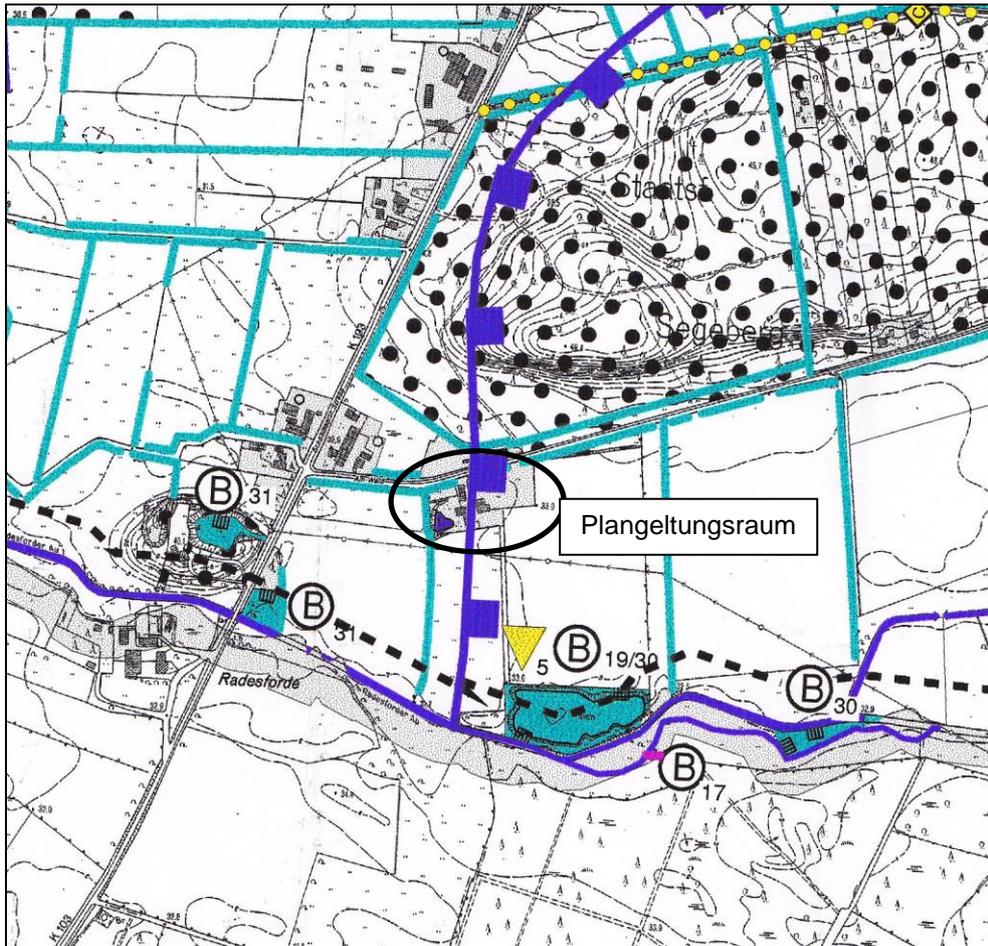
Alle Libellenarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Auf Vorhabenebene kann es bei Umsetzung der Planung zur Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung der o. g. Kompensationsmaßnahmen ist jedoch eine entsprechende Ausnahme bzw. Befreiung nicht erforderlich.

## **LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE STELLUNGNAHME ZUR ABWEICHUNG DER 14. FLÄCHENNUTZUNGS-PLANÄNDERUNG VOM LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE RICKLING**

Im Rahmen der 14. Flächennutzungsplanänderung weicht der Landschaftsplan der Gemeinde Rickling von den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab.

In der Karte Entwicklung des Landschaftsplanes der Gemeinde Rickling ist der Bereich des geplanten Sondergebietes – Pferdehaltung – im Bereich der derzeitigen Hofanlage als Siedlungsfläche dargestellt, die übrigen Flächen besitzen keine Zuordnung. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie der Straße „Am Wald“ verläuft ein Knick. Der östliche Teil des Plangebietes gehört zu einem Wasserschongebiet.

Grundlage für die für die landschaftspflegerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplante Nutzungsausweisung im markierten Gebiet (s. u.) ist der Landschaftsplan sowie aus Ortsbesichtigungen gewonnenen Informationen.



Landschaftsplan Rickling – Entwicklung (unmaßstäblich)

Nach Angaben des Landschaftsplanes handelt es sich auf der gesamten Fläche im Hinblick auf das Schutzgut Boden um einen sehr sandigen Untergrund. Dieser besitzt bezüglich der Bodenfunktionen eine niedrige Bewertung.

Oberflächengewässer sind in Form eines Kleingewässers südwestlich der Hofanlage vorhanden. Das Auftreten hoher Grundwasserstände ist aufgrund des sandigen Untergrundes sowie fehlender pflanzlicher Nässezeiger nicht zu erwarten (Schutzgut Wasser).

Ein Acker – Grünlandklima mit Einflüssen durch Grünstrukturelemente prägt im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft das Gebiet der Abweichung. Der Raum besitzt hinsichtlich des genannten Schutzgutes keine Bedeutung.

Das Gelände wird derzeit durch eine bestehende Hofanlage sowie den dazugehörigen Reitplatz sowie Weideflächen genutzt. Südwestlich der Hofanlage befindet sich ein ca. 800 m<sup>2</sup> großes, naturnahes Kleingewässer in einer

Gartenanlage. Der Bereich der bestehenden baulichen Anlagen sowie die Freiflächen gehören im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu den Flächen mit allgemeiner ökologischer Bedeutung. Dem Kleingewässer sowie den Grünstrukturelementen ist bezüglich des hier angesprochenen Schutzgutes eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Dem Schutzgut Landschaftsbild wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Der Plangeltungsraum ist durch eine Acker-Knicklandschaft mit eingestreuten Grünlandflächen, gegliedert durch ein in Teilbereichen klar erkennbares Knicknetz mit rechteckigen Ackerflächen gekennzeichnet. Die ausgebaute Straße „Am Wald“ ist als Wanderweg ausgewiesen. Beim nördlich angrenzenden Landschaftsraum handelt es sich um den Landschaftsbildtyp „homogene, großflächige ältere Nadelwaldbereiche, unterbrochen von vereinzelt Lichtungen, jüngere Mischwaldflächen mit relativ hohem Sukzessionsflächenanteil und kuppigen Mischwaldflächen.“

Die Standortwahl ergibt sich aus dem Vorhandensein der landwirtschaftlichen Hofanlage an dieser Stelle und dem damit verbundenen nur geringen baulichen Aufwand, das Planungsziel zu verwirklichen.

Die Umsetzung soll auf einem bezüglich der o. g. Schutzgüter weniger bedeutsamen Standort erfolgen. Die Eingriffsintensitäten sind daher nicht überproportional hoch einzuschätzen.

Das Plangebiet ist bereits in westliche Richtung durch einen Knick eingegrünt. Entlang der Straße „Am Wald“ verläuft ebenfalls ein Knick. Aus östlicher sowie südlicher Richtung besteht jedoch eine weite Einsehbarkeit. Dem Landschaftsbild wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. In diesem Rahmen sind Grünanpflanzungen entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze vorzusehen. Die Gestaltungen der Baukörper im Hinblick auf Material und Farbe sind ebenso wie die Höhen entsprechend landschaftlich abzustimmen.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan auf

Vorhabenebene für die Abweichung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rickling vom Landschaftsplan keine Bedenken.

## UMWELTBERICHT

Einleitung

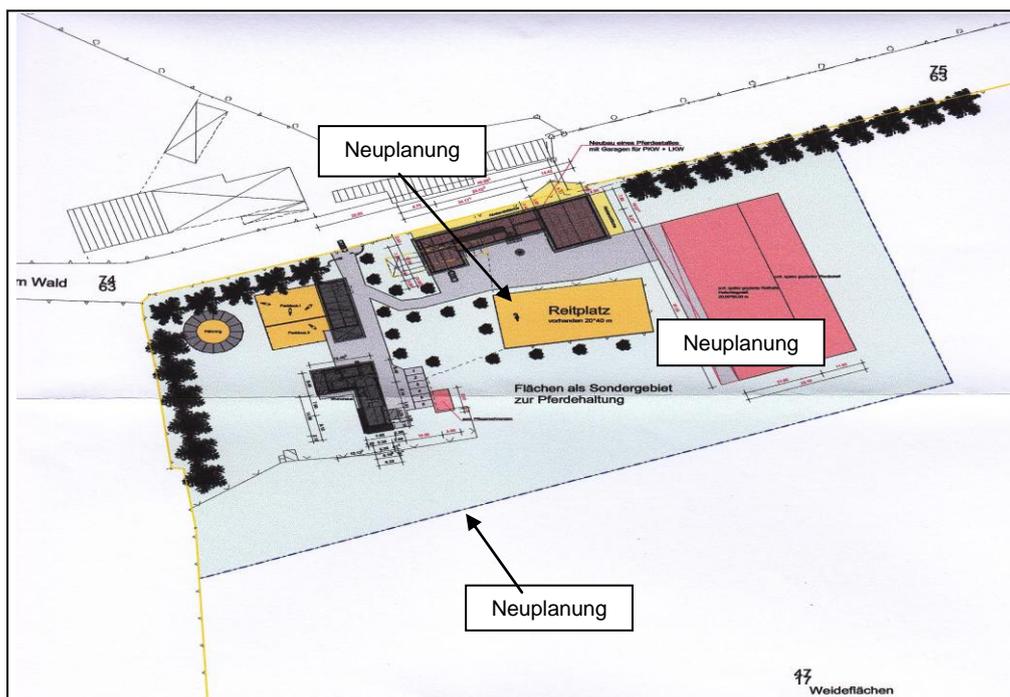
### Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

#### Angaben zum Standort

Der Planungsraum der 14. Flächennutzungsplanänderung gehört zu Radesforde in der Gemeinde Rickling (siehe unter 1.2 Landschaftsplan - Karte Biotop- und Nutzungstypen). Der Geltungsbereich umfasst mit insgesamt ca. 1,4 ha eine bestehende Hofanlage sowie den derzeit dazugehörigen Reitplatz sowie Weideflächen. Nördlich des Plangebietes verläuft unmittelbar angrenzend die ausgebaute Gemeindestraße „Am Wald“. Westlich, östlich und südlich des Gebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

#### Art der Vorhaben und Festsetzungen

Bebauungskonzept - unmaßstäblich -



Planungsziel ist die Erweiterung der bestehenden Hofanlage sowie die Errichtung einer Pferdehaltung. Da es sich um Außenbereichsflächen handelt, ist im vorliegenden Fall hierfür eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Raum (Teilbereich Flurstück 47/17, Flur 10, Gemarkung Fehrenbötel) wird in ein Sonstiges Sondergebiet, Pferdezucht-, Ausbildungs-, und Reitbetrieb – Pferdehaltung – geändert.

Der Umfang der Sondergebietsausweisung ist an das für die baulichen Anlagen erforderliche Mindestmaß angepasst (siehe Bebauungskonzept). Das Bebauungskonzept sieht den Neubau einer Reithalle, eines Pferdestalls sowie von Pflegerwohnungen vor. Der derzeit vorhandene Reitplatz wird dabei in seiner Lage verschoben. Hinzu treten die für die geplanten baulichen Anlagen erforderlichen Zuwegungen sowie Stellflächen. Die baulichen Veränderungen sollen einer Privatnutzung sowie den Zuchtbetrieb von Pferden ermöglichen. Eine Nutzung der Anlage durch Pensionspferde o. ä. ist nicht geplant.

Gemäß § 24 (1) LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von 30 m zum Wald durchzuführen. Baurechtlich anzeige- und genehmigungsfreie Gebäude innerhalb des Waldschutzstreifens des § 24 LWaldG dürfen ebenfalls nicht errichtet werden. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann eine Unterschreitung des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach (1) Satz 1 nicht zu besorgen ist. Ist die Unterschreitung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, wie öffentliche Straße, Knick und Lage und Ausformung des Waldes ist eine Unterschreitung des Regelabstandes von 30 m um 5 m im vorliegenden Fall seitens der Forstbehörde vorstellbar. Als Waldgrenze wird die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 26/1 und 61/2 sowie 75/63 angenommen. Der reduzierte Waldschutzstreifen ist nachrichtlich in der Zeichnung zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Betriebsgrundstückes erfolgt über eine Zufahrt von der nördlich angrenzenden, ausgebauten Gemeindestraße „Zum Wald“.

Der Ausgleichsflächenbedarf wird über randliche Eingrünungsmaßnahmen außerhalb des geplanten Sondergebietes zur freien Landschaft hin sowie falls darüber hinaus erforderlich über Ausgleichsmaßnahmen im südlichen Bereich des o. g. Flurstückes 47/17 gedeckt.

### **Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsfläche wird im Rahmen des auf Vorhabenebene zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt.

### **Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

#### **Fachgesetze**

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planungen.

#### **Planerische Vorgaben**

Beachtlich bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des Landschaftsplanes (siehe Karte Entwicklung unter 2) der Gemeinde Rickling, des Landschaftsrahmenplanes sowie des Regionalplanes.

Der Landschaftsrahmenplan – Planungsraum I – von 1998 kennzeichnet u. a. den Planungsraum als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen. In diesen Gebieten ist der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend

unberührt. Sie dienen im räumlichen Zusammenhang mit Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Übergangszone der Stützung und Ergänzung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Auch sind innerhalb dieser Gebiete umweltschonende Bodennutzungen besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. (Ziffer 5.1.1, Landschaftsrahmenplan, 1998)

Außerdem ist der Bereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung zur Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen markiert. Es handelt sich hierbei um Sand- / Kiesvorkommen. (Ziffer 2.2.3, Landschaftsrahmenplan, 1998)

Das gesamte Gemeindegebiet von Rickling liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im Bereich des ländlichen Raumes.

Der Planungsraum ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur u. a.) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziffer 4.3 (1), Regionalplan, 1998).

## **Schutzgebiete und -objekte**

### Eingriffsregelung

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsfläche wird im Rahmen des auf Vorhabenebene zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes ermittelt. Eine überschlägige Ermittlung auf der Grundlage des derzeit vorliegenden

Bebauungskonzeptes ergibt einen Kompensationsflächenbedarf von 4000 – 5000 m<sup>2</sup>.

Der Ausgleichsflächenbedarf wird über randliche Eingrünungsmaßnahmen außerhalb des geplanten Sondergebietes zur freien Landschaft hin sowie falls darüber hinaus erforderlich über Ausgleichsmaßnahmen im südlichen Bereich des unter 3.1.1 genannten Flurstückes 47/17 gedeckt.

### Artenschutz

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

Es werden die Tierartengruppen Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen näher betrachtet. Auf Vorhabenebene kann es bei Umsetzung der Planung hinsichtlich der Tierartengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie Libellen zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

## **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Nachfolgend werden für den Plangeltungsbereich der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des auf Vorhabenebene zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplanes können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

## **Schutzgut Mensch**

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

## **Bestand und Bewertung**

### Immissionsschutz

Nördlich auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „Am Wald“ des Plangebietes befindet sich das Grundstück einer Spedition. Westlich davon liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die weiteren, den Planungsraum umgebenden Flächen sind durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die geplanten baulichen Veränderungen sollen einer Privatnutzung sowie einen Zuchtbetrieb von Pferden ermöglichen. Eine Nutzung der Anlage durch Pensionspferde o. ä. ist nicht geplant. Eine Veränderung des bestehenden Zu- und Abfahrverkehrs ergibt sich somit nicht. Durch die Privatnutzung sowie den Zuchtbetrieb entstehende Geräuschemissionen entsprechen denen eines wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes.

Die Entwicklung von planungsrelevanten geruchlichen Emissionen ist, da es sich nicht um einen Betrieb mit Intensivtierhaltung handelt, nicht zu erwarten.

### Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des gesamten Plangebietes erfolgt über die für die Hofanlage bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Leitungen der Gemeinde Rickling.

Die Abwasserentsorgung kann über die zentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde vorgenommen werden.

Die Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück versickern.

Die Stromversorgung ist über das Netz der E.ON-Hanse gesichert.

Die Gasversorgung kann durch Erweiterung des Leitungsnetzes der E.ON Hanse AG sichergestellt werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m<sup>3</sup>/h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 01.10.2010-IV-334-166.701.400 sichergestellt.

Der Plangeltungsraum ist durch eine Acker-Knicklandschaft mit eingestreuten Grünlandflächen, gegliedert durch ein in Teilbereichen klar erkennbares Knicknetz mit rechteckigen Ackerflächen gekennzeichnet. Die Straße „Am Wald“ ist als Wanderweg ausgewiesen. Beim nördlich angrenzenden Landschaftsraum handelt es sich um den Landschaftsbildtyp „homogene, großflächige ältere Nadelwaldbereiche, unterbrochen von vereinzelt Lichtungen, jüngere Mischwaldflächen mit relativ hohem Sukzessionsflächenanteil und kuppigen Mischwaldflächen“.

Der Landschaftsraum besitzt bis auf die Waldfläche eine gute Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Dem Waldbereich wird aufgrund seiner Naturnähe eine hohe Bewertung zugeordnet. Hinzu kommt hier die Besonderheit einer erhöhten Reliefgestaltung dieser Waldfläche. Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Plangebietes und seine Umgebung ist insgesamt hoch einzustufen.

Hinzu treten die sich aus dem Regionalplan hinsichtlich des o. g. Schutzgutes ergebenden planerischen Vorgaben. Es liegt hier eine besondere Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben vor.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden insgesamt betrachtet erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

## **Bestand**

Das Gelände wird derzeit durch eine bestehende Hofanlage sowie den dazugehörigen Reitplatz sowie Weideflächen genutzt. Südwestlich der Hofanlage befindet sich ein ca. 800 m<sup>2</sup> großes, naturnahes Kleingewässer in einer Gartenanlage.

Nördlich des Plangebietes verläuft unmittelbar angrenzend die Gemeindestraße „Am Wald“. Westlich, östlich und südlich des Gebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

## **Bewertung**

Die Fläche besitzt im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen sowie floristischen Arten keine besondere Bedeutung.

Der Bereich der bestehenden baulichen Anlagen sowie die Freiflächen gehören zu den Flächen mit allgemeiner ökologischer Bedeutung. Knicks unterliegen dem Schutz gem. § 21 (1) 4 LNatSchG.

Im Hinblick auf das genannte Kleingewässer sowie die Grünstrukturelemente ist die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen relativ hoch.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden möglicherweise vorbereitet.

## **Schutzgut Boden**

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

## **Bestand und Bewertung**

Der geologische Untergrund des Plangebietes besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen der Weichsel- sowie Saale-Kaltzeit. Der Raum ist daher durch sandigen Boden geprägt.

Aufgrund der Art der Nutzung der Fläche als Hofanlage, Reitplatz sowie Weide handelt es sich dabei um Böden mit Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge (Dünge- und Pflanzenschutzmittel), intensive Bodenbearbeitung, Nutzung durch schwere Geräte usw.

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in das o. g. Schutzgut vorbereitet, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

## **Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### **Bestand und Bewertung**

Anzeichen für das Auftreten hoher Grundwasserstände liegen nicht vor. Südwestlich der Hofanlage befindet sich ein ca. 800 m<sup>2</sup> großes Kleingewässer.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Der östliche Teil des Planungsraumes befindet sich innerhalb eines Wasserschongebietes.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch nicht zu rechnen.

## **Schutzgut Luft und Klima**

### **Bestand und Bewertung**

Das Plangebiet gehört zu keinem klimatisch relevanten Raum. Aufgrund seiner geringen Größe ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

## **Schutzgut Landschaft**

### **Bestand und Bewertung**

Das Plangebiet ist bereits in westliche Richtung durch einen Knick eingegrünt. Entlang der Straße „Am Wald“ verläuft ebenfalls ein Knick. Aus östlicher sowie südlicher Richtung besteht eine weite Einsehbarkeit des Plangebietes.

Hinzu treten die sich aus dem Regionalplan hinsichtlich des o. g. Schutzgutes ergebenden planerischen Vorgaben.

Es werden hier erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung vorbereitet.

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

### **Bestand und Bewertung**

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht vorbereitet.

## **Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

## Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Mögliche erhebliche Beeinflussungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind hier anlagenbedingt. Durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch die geplanten baulichen Anlagen mit besonders guter Einsehbarkeit aus östlicher und südlicher Richtung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion des Raumes negativ beeinflusst.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Tiere und Pflanzen anlagenbedingt durch eine eventuell erforderliche Beseitigung des Kleingewässers sowie durch Knickrodungen.

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch den Bau der Anlage ergeben sich z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen erhebliche Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes.

Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Versiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie von Zuwegungs- und Stellbereichen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt. Die anlagenbedingte Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch die gute Einsehbarkeit aus östlicher und südlicher Richtung.

Nachfolgend wird die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

<b>Schutzgut</b>	<b>Auftreten von Erheblichkeiten</b>
Mensch	möglich
Tiere und Pflanzen	möglich
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

## **Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 3.2 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für alle Schutzgüter mit erheblichen Verbesserungen gerechnet werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die vorliegende Planung würde das Gelände weiterhin als Hofanlage mit Reitplatz sowie Weide genutzt. Die wirtschaftliche Entwicklung des ansässigen Betriebes würde sich eingeschränkt darstellen.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im

Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes zu leisten.

### **Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden sowie Schutzgut Landschaft.

#### **Schutzgut Mensch**

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. In diesem Rahmen sind Grünanpflanzungen entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze vorzusehen. Die Gestaltungen der Baukörper im Hinblick auf Material und Farbe sind ebenso wie die Höhen entsprechend landschaftlich abzustimmen.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. Hier sind das Kleingewässer sowie die Knickstrukturen in die geplante Nutzung zu integrieren bzw., wenn erforderlich, entsprechender Ersatz zu schaffen.

## **Schutzgut Boden**

Bei Inanspruchnahme des überplanten Bereiches entsteht in jedem Fall ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der genaue erforderliche Umfang lässt sich auf der Vorhabenebene ermitteln. Er hängt von der geplanten Nutzungsintensität und den eventuell auf der Fläche vorgesehenen ausgleichswirksamen Maßnahmen ab.

## **Schutzgut Landschaft**

Erforderliche Maßnahmen können auf Vorhabenebene geleistet werden. In diesem Rahmen sind Grünanpflanzungen entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze vorzusehen. Die Gestaltungen der Baukörper im Hinblick auf Material und Farbe sind ebenso wie die Höhen entsprechend landschaftlich abzustimmen.

## **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Eine Alternativstandortprüfung ist aufgrund der Tatsache, dass der Standort bereits durch eine landwirtschaftliche Hofanlage genutzt wird nicht erforderlich.

Die Inanspruchnahme der vorliegenden Fläche ist auf dem gewählten Standort, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

## **Zusätzliche Angaben**

### **Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Für die vorliegende Umweltprüfung wurden die Ergebnisse nachfolgender technischer Verfahren verwendet:

- Schutzgut Mensch: Immissionsauswirkungen auf Prognosegrundlage
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Potenzialanalyse
- Schutzgut Boden: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Wasser: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Landschaft: Bewertungsverfahren

### **Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich daher eher auf Darstellungen von z. B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

### **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen, das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Für die o. g. Schutzgüter können aus dem für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

## **5. Immissionsschutz**

Immissionsschutz ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht notwendig.

## **6. Archäologische Denkmale**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## **7. Ver- und Entsorgung**

Die Frischwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Leitungen der Gemeinde Rickling.

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.

Die Regenwasserentwässerung erfolgt durch Versickerung auf dem Grundstück.

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON-Hanse.

Die Gasversorgung kann durch Erweiterungen des Leitungsnetzes von E.ON Hanse AG sichergestellt werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48m<sup>3</sup>/h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 01.10.2010-IV-334-166.701.400 sichergestellt.

Gemeinde Rickling

den .....

Kreis Segeberg

Die Landrätin

- Planungsamt -

---

Bürgermeister

---

Stadtplanerin